

Solvay Chemicals GmbH
Werk Bernburg
Herrn Geschäftsführer Dr. Thomas Müller
Köthensche Straße 1 - 3
06406 Bernburg (Saale)

**Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003 zur Einleitung der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg in die Saale
hier: Änderung des Überwachungswertes für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}), Festlegung einer Jahresschmutzwassermenge sowie dementsprechender Überwachungswerte für die Teilströme an den Abläufen 2 und 6**

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

auf Ihren Antrag vom 13. November 2015, ergänzt durch Schreiben vom 01. und 14. Dezember 2015 ergeht folgender

13. Änderungsbescheid

zu der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13. August 2003; Az: 43.3-62631-03-177-03, zuletzt in Gestalt des Bescheides vom 12. Dezember 2014; Az: 405.6.2-62631-89-02-14/12.Ä.

I. Entscheidung

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003; Az: 43.3-62631-03-177-03, zuletzt in Gestalt des Bescheides vom 12. Dezember 2014; Az: 405.6.2-62631-89-02-14/12.Ä, die Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, Abwasser des Standortes Bernburg in die Saale einzuleiten, wird mit Wirkung ab den **01. Januar 2016** in den nachfolgend genannten Ziffern teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

Halle, 21. Dezember 2015

Ihr Zeichen: Herr Killmann;
13.11.2015

Mein Zeichen: 405.6.2-62631-
89-02-15/13.Ä

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

1. Die neue Messstelle Hohlweg erhält die Messstellenummer: 1500315029, die alte Messstellenummer 2315017 wird aufgehoben.
2. In den Ziffern I; 1.2 und I; 1.3 werden die Messstellenummern 2315011 (Ablauf 1), 2315012 (Ablauf 2), 1500315023 (Ablauf 6) und 2100315022 (Kühlwasser Sodafabrik) aufgehoben.
3. Änderung der stündlichen Einleitmengen

3.1. Die Ziffer I; 1.2.6 wird bezogen auf die stündliche Einleitmenge aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

*„Ablauf Latdorf – Summe aus Hohlweg und Nachklärbecken (Klarlauge, Abwasser aus der Reinigungsanlage für Kalkofenüberschussgas, Abschlämmung der Solereinigung, Drainage- und Oberwasser der Kalkteiche, Abwasser aus der Turbinenkondensatreinigung sowie Abwässer aus Untersuchung der Grundwasserkörper – Messstellenummer: 2315015 und 1500315029)
... max. Einleitmenge: Trockenwetter $Q_{Tr} = 1.000 \text{ m}^3/\text{h} \dots$ “*

3.2. Die Ziffer I; 1.2.7 wird bezogen auf die stündliche Einleitmenge aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

*„Ablauf Grimschleben (Klarlauge, Abwasser aus der Reinigungsanlage für Kalkofenüberschussgas, Abschlämmung aus der Solereinigung, Abwasser aus der Turbinenkondensatreinigung sowie Abwässer aus Untersuchung der Grundwasserkörper und biologisch behandeltes Sozialabwasser des Betriebsgebäudes Kalkteiche – Messstellenummer 2315016)
... max. Einleitmenge: Trockenwetter $Q_{Tr} = 600 \text{ m}^3/\text{h} \dots$ “*

4. Nachfolgend genannte Ziffern werden wie folgt neu bezeichnet:

4.1. „I; 1.2.5 Ablauf 4 (Abflutung Tagebauwasser)“

4.2. „I; 1.2.8 Ablauf 5 (Spülwasserentleerung)“

5. Die Ziffer I; 1.3.1 wird wie folgt geändert:

5.1. Der Überwachungswert für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) wird für die nachfolgend aufgeführten Abläufe neu auf den Wert 24 festgelegt. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„Parameter	Einheit	Ablauf 2a	Nachklärbecken (auch bezeichnet als Ablauf KA Latdorf)	Grimschleben	Hohlweg
Messstellenummer		2315013	2315015	2315016	1500315029
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI})		24	24	24	24“

5.2. Die Festlegungen von Überwachungswerten für den Ablauf 1 (Messstellenummer: 2315011), den Ablauf 2 (Messstellenummer: 2315012) und den Ablauf 6 (Messstellenummer: 1500315023) sowie die Regelungen der Ziffer I; 1.3.3 bis Ziffer I; 1.3.5 werden aufgehoben.

5.3. Statt dessen wird eine neue Ziffer I; 1.3.3 eingefügt, mittels derer die entsprechenden Überwachungswerte und Regelungen für die Teilströme bzw. für den Ort des Anfalls und vor Vermischung wie folgt festgelegt bzw. getroffen werden:

„1.3.3 Die nachfolgend aufgeführten Überwachungswerte sind an den jeweiligen Teilströmen einzuhalten:

1.3.3.1

Bezogen auf Ablauf 2

Parameter	Einheit	Abschlammung Reformer H ₂ O ₂	Abschlammung Kühlturm H ₂ O ₂	Abschlammung Kühlturm Soda	Probenahmeart
Messstellenummer		1500315025	2100315018	2100315019	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	-	40	40	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	40	-	-	qualifizierte Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	mg/l	-	3	3	Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	mg/l	3	-	-	qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	mg/l	2	2,5	3	qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,15	0,15	0,15	Stichprobe
N_{ges} (als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff)	mg/l	15	15	20	qualifizierte Stichprobe
Zink	mg/l	-		4	Stichprobe
Cadmium	mg/l	0,005	-	0,003	qualifizierte Stichprobe

Chrom _{ges}	mg/l	0,05	-	0,034	qualifizierte Stichprobe
Nickel	mg/l	0,05	-	0,034	qualifizierte Stichprobe
Blei	mg/l	0,05	-	0,034	qualifizierte Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,1	-	0,068	qualifizierte Stichprobe
Vanadium	mg/l	4	-	2,74	qualifizierte Stichprobe
Chlor, freies	mg/l	0,2	-	-	Stichprobe

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten am Ort des Anfalls folgende Überwachungswerte:					
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	-	0,5	0,5	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)		-	12	12	Stichprobe
Chloroxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	-	0,3	0,3	Stichprobe

Bezogen auf Ablauf 6

Parameter	Einheit	Abflutung Kühlturm Turbine (1500315026)	Abschlämmung Kühlwasserfiltration (1500315027)	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	40	-	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	-	60	qualifizierte Stichprobe
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	mg/l	1,5	-	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	mg/l	1	1	qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,05	0,05	Stichprobe
N _{ges} (als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff)	mg/l	10	10	qualifizierte Stichprobe

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten am Ort des Anfalls folgende Überwachungswerte				
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,15	-	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)		12	-	Stichprobe
Chloroxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,3	-	Stichprobe

1.3.3.2

Bezogen auf die Dampferzeugungs-/Wasseraufbereitungsableitungen

Parameter	Einheit	Abschlammung Dampferzeugung	Abschlammung Kondensatreinigung	Abschlammung Wasseraufbereitung	Probenahmeart
Messstellenummer		2100315020	1500315028	2100315021	
vor Vermischung					
Cadmium	mg/l	0,005	0,005	-	qualifizierte Stichprobe
Chrom _{ges}	mg/l	0,05	0,05	-	qualifizierte Stichprobe
Nickel	mg/l	0,05	0,05	-	qualifizierte Stichprobe
Blei	mg/l	0,05	0,05	-	qualifizierte Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,1	0,1	-	qualifizierte Stichprobe
Vanadium	mg/l	4	-	-	qualifizierte Stichprobe
Chlor, freies	mg/l	0,2	0,2		Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,05	0,05	0,2	Stichprobe

- Von der Festlegung weiterer Überwachungswerte wird abgesehen, da diese im Abwasser nicht zu erwarten sind.

1.3.3.3 Das Kühlwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 AbwV nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken sowie aus der Abschlammung von sonstigen Kühlkreisläufen und der Dampferzeugung (ausgenommen Kühlturm Soda Messstellen-Nr.: 2100315019)

1.3.3.4 Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

1.3.3.5 Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf dürfen keine Betriebs- bzw. Hilfsstoffe zu dosiert werden.

1.3.3.6 Der Nachweis, dass die vorgenannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

1.3.3.7 Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

1.3.3.8 Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.3.3.9 Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

1.3.3.10 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4-aus-5-Regel). Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die 4-aus-5-Regel gilt nicht für die Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur.

1.3.3.11 Der Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen nicht überschreitet. Wenn der vorgenannte TOC-Wert überschritten wird, dann ist der CSB-Wert zu ermitteln“

5.4. Die bisherige Ziffer I; 1.3.6 wird zu Ziffer I; 1.3.4, und die bisherige Ziffer I; 1.3.7 wird zu Ziffer I; 1.3.5.

6. Die bisherige Ziffer III; 1. wird aufgehoben. Die Ziffer III; 1. erhält nunmehr folgende Fassung:

„1.1 Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz werden gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG die Jahresschmutzwassermengen folgendermaßen festgelegt:

Ablauf 2a	= 2.200.000 m ³ /a
Ablauf Latdorf	= 3.000.000 m ³ /a
davon Hohlweg	= 900.000 m ³ /a
und Nachklärbecken (auch bezeichnet als Ablauf KA Latdorf)	= 2.100.000 m ³ /a
Ablauf Grimschleben	= 1.800.000 m ³ /a
Abschlammung Reformer H ₂ O ₂	= 4.500 m ³ /a
Abschlammung Kühlturm H ₂ O ₂	= 35.000 m ³ /a
Abschlammung Kühlturm Soda	= 95.000 m ³ /a
Abflutung Kühlturm Turbine	= 750.000 m ³ /a
Abwasser Kühlwasserfiltration	= 250.000 m ³ /a

1.2 Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für die, unter Ziffer I; 1.3.3.1 genannten, abwasserabgaberelevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Anforderungen nach dem Stand der Technik definiert, da dort, antragsgemäß weitergehende Anforderungen gestellt sind.

Bezogen auf Ablauf 2

Parameter	Einheit	Abschlammung Reformer H ₂ O ₂	Abschlammung Kühlturm H ₂ O ₂	Abschlammung Kühlturm Soda	Probenahmeart
Messstellennummer		1500315025	2100315018	2100315019	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	50	-	-	qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,5	-	-	Stichprobe
Cadmium	mg/l	0,05	-	-	qualifizierte Stichprobe
Chrom	mg/l	0,5	-	-	qualifizierte Stichprobe
Nickel	mg/l	0,5	-	-	qualifizierte Stichprobe
Blei	mg/l	0,1	-	-	qualifizierte Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,5	-	-	qualifizierte Stichprobe

Bezogen auf Ablauf 6

Parameter	Einheit	Abflutung Kühlturm Turbine)	Abschlammung Kühlwasserfiltration	Probenahmeart
Messstellennummer		1500315026	1500315027	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	-	0,2	Stichprobe

7. Die Ziffer I; 2.1 meines Bescheides vom 12. Dezember 2014, Az.: 405.6.2-62631-89-02-14/12.Ä wird bezogen auf den Ablauf 6 (CSB, P_{ges}), Messstellennummer 1500315023, rückwirkend zum 01.01.2015 aufgehoben.
8. Die nachrichtlich enthaltene Anlage 3 (Abwasserfließschema) wird entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid neu gefasst.
9. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
10. **Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für diesen Bescheid nicht erhoben, soweit dieser der Ausführung des Abwasserabgabengesetzes dient. Im Übrigen haben Sie die Kosten zu tragen. Die Kostenverteilung bleibt einem noch zu fertigenden Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.**

II. Nebenbestimmungen

1. Die Kleinkläranlage des Betriebsgebäudes Chemikalienstation ist bis spätestens zum 30. Juni 2016 außer Betrieb zu nehmen. Die erfolgte Außerbetriebnahme ist der zuständigen Wasserbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Die Abwasseranlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung ausgeschlossen ist.
3. Für mögliche Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht wird.
4. Muss eine Abwasseranlage außer Betrieb genommen werden, dies gilt z.B. auch für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, muss sichergestellt sein, dass nur ausreichend gereinigtes Abwasser zur Ableitung ins Gewässer gelangt.
5. Die Auslaufstellen am Gewässer sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Schäden zu kontrollieren.
Das Freihalten des Abflussprofils an bestehenden Auslaufbauwerk von abflusshemmenden Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung des Bauwerkes selbst ist sicher zu stellen. Schäden am Bauwerk und durch das Bauwerk oder die Einleitung entstandenen Schäden am Gewässer sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

6. Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers, zu einer Gewässerbeeinträchtigung oder zu einem sonstigen Verstoß gegen Festlegungen dieses Bescheides führen können, ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu informieren.

Dabei ist auch zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Bei Störungen oder Vorkommnissen oder Unfällen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch unverzüglich die nach den wasserrechtlichen Vorschriften zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu informieren.

7. Sollen mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehende Abwasseranlagen endgültig stillgelegt werden, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich anzuzeigen.

In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass nach der Stilllegung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen.

8. Über einen Betreiberwechsel der Abwasseranlagen ist die zuständige Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens 4 Wochen nachdem die Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich zu informieren.

9. Die Abwasserkontrollen erfolgen an den in Ziff. I; 1.3.1 und I; 1.3.3 genannten Probenahmestellen (Messstellen-Nr. 2315013, 2315015, 2315016, 1500315029, 1500315028, 2100315021, 1500315025, 2100315018, 2100315019, 2100315020, 1500315026, 1500315027). Die Probenahmestellen müssen ständig zugänglich sein und eine deutliche Kennzeichnung aufweisen.

10. Zur eindeutigen Identifizierung der vorgenannten Probenahmestellen ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides durch Sie zu einer Vor-Ort-Begehung diese Probenahmestellen einzuladen (LHW und LVwA).

Eine geplante Änderung (örtlich, inhaltlich) der hier festgelegten Probenahmestellen ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. November 2015, ergänzt durch Ihre Schreiben vom 01. und 14. Dezember 2015, stellten Sie den Antrag auf Änderung des Parameters Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) auf 2 bei gleichzeitiger Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV (sog. Salzkorrektur) zum 01. Januar 2016. Hilfsweise beantragten Sie die Festlegung des Parameters Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) auf 24. Begründet haben Sie Ihren Antrag mit der Anwendung der von Ihnen im Jahr 2015 entsprechend § 4 Abs. 5 AbwAG vorgenommenen Herabberklärung des G_{EI} -Wertes auf 24. Da die weitere Anerkennung einer Ermäßigung nach § 9 Abs. 6 AbwAG dann die Anpassung des Bescheides an den erklärten Wert verlangt, beantragten Sie diese Anpassung mit o.g. Antrag.

Gleichzeitig beantragten Sie die Festlegung von Überwachungswerten für die, in diesem Bescheid geregelten Teilströme mit der dazugehörigen Jahresschmutzwassermenge sowie die gleichzeitige Streichung der Überwachungswerte an den Abläufen 1, 2, 6 und für die Messstellennummer 2100315022.

Auch beantragten Sie die Neufestlegung der Probenahmestelle für den Ablauf „Hohlweg“.

Des Weiteren übergaben Sie mir, im Zusammenhang mit der Bearbeitung des o. g. Änderungsantrages, in Kopie Ihre Mitteilung vom 14. November 2011 an die Abt. 4 des LVwA gem. § 52a BImSchG und § 53 KrW-/AbfG zur Betriebsorganisation, aus der hervorgeht, dass die Solvay Chemicals GmbH Betreiber der Betriebseinheiten 10.08 und 10.09 (Kondensation / Kühlung) des EBS-HKW ist.

2. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung über den Antrag, mit dem Sie die Änderung des die Einleitung von Abwasser über mehrere sog. „Abläufe“ zulassenden Bescheides vom 13. August 2003 in Gestalt des 12. Änderungsbescheides vom 12. Dezember 2014 begehren, die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Meine sachliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Ziff.1 Buchstabe b) Buchstaben cc) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). Demnach ist das LVwA zuständig für Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser in Gewässer, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Soda stammt. Der Bescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dessau gilt gemäß § 104 Abs. 1 WHG fort.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

3. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Aufhebung und die nachträgliche Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der Ihnen erteilten Erlaubnis sind § 13 Abs. 1 WHG und § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG. Danach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Diese

Vorschrift geht derjenigen des § 18 WHG vor, wonach die Erlaubnis, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerruflich ist.

Unter Verweis auf meine Ausführungen in vorangegangenen Verwaltungsverfahren (hier speziell der Bescheid vom 12. Dezember 2014; Az.: 405.6.2-62631-89-02-14/12.Ä) ist hier nochmals auszuführen, dass weder die direkte noch eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV auf Abwasserreinleitungen aus der Sodaherstellung anwendbar ist.

Somit war Ihr (Haupt-)Antrag auf Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) von 2 unter analoger Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV abzulehnen. Ihrem hilfsweisen Antrag auf Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter G_{Ei} auf 24 habe ich mit der Entscheidung unter Ziffer I; 5.1. entsprochen. Mit dieser Festlegung wird auch der Anforderung aus § 9 Abs. 6 AbwAG entsprochen, wonach zur weiteren Anerkennung einer Ermäßigung der Abwasserabgabe der Bescheid an die von Ihnen für das Jahr 2015 vorgenommene Herabberklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG auf einen Verdünnungsfaktor von $G_{Ei} = 24$ anzupassen ist.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen - bis auf die Temperatur - unveränderte Kühlwasserströme aus der Durchlaufkühlung mit Abflutungswasser aus der Kreislaufkühlung, der Dampferzeugung und auch der Wasseraufbereitung vermischen, erscheint es sachdienlich, unter Anwendung des Satzes 2 des § 5 AbwV die von Ihnen nunmehr beantragte „Teilstrombetrachtung“ anzuwenden. Somit wird bewirkt, dass im Zulassungsbescheid die für die Teilströme im Anhang 31 der AbwV festgelegten, dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungswerte auf ihre Einhaltung überprüft, den entsprechenden Betriebseinheiten eindeutig zugeordnet werden können und die Vermischung mit anderen Teilströmen, auch in Form einer Verdünnung, keinen Einfluss auf die Einhaltung der Anforderungen erhält. Abwasserabgabenrechtlich ist die Festlegung der Anforderungen bezogen auf mehrere, jeweils getrennt eindeutig identifizierte und überwachbare Abwasserteilströme einer Einleitung nicht ausgeschlossen (vgl. Köhler/Meyer, AbwAG, Kommentar, 2. Aufl. 2006, § 1 Rn. 93 ff).

In konsequenter Auslegung dieser Betrachtungsweise ist es somit auch folgerichtig, die von Ihnen beantragte ersatzlose Streichung von Überwachungswerten an den Abläufen 1, 2, 6 und an der Messstelle 2100315022 in diesem Bescheid durch entsprechende Aufhebung der Überwachungswerte und der Messstellennummern umzusetzen.

Gleiches gilt für die Aufhebung der Regelungen der Abläufe der Kreislaufkühlung, der Dampferzeugung, der Wasseraufbereitung und der allgemeinen Anforderungen an das abzuleitende Kühlwasser. Die Neufestlegungen der Überwachungswerte und allgemeinen Anforderungen sind zwecks Umsetzung der vorgenannten „Teilstrombetrachtung“ unumgänglich, um für diese Teilströme die entsprechenden „neuen“ Probenahmestellen mit den dazugehörigen Überwachungswerten festzulegen. Die Festlegung der Überwachungswerte ergibt sich wie folgt:

Grundsätzlich richten sich die Anforderungen - als Mindestanforderungen - nach den Vorgaben des Anhangs 31 zur AbwV. Da es sich jedoch hier um Teilströme verschiedener Herkunftsberei-

che des Anhangs 31 handelt, sind nicht für alle diese Teilströme entsprechende Mindestanforderungen vorgegeben, sodass auch unter Berücksichtigung des § 4 Abs.1 AbwAG die im Abwasser zu erwartenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen als Überwachungswerte im Bescheid antragsgemäß festzulegen sind.

Bei den o.g. Regelungen habe ich Ihren vorgenannten Anträgen auf abweichende Festlegung von Überwachungswerten stattgegeben, da es sich hier, bis auf den CSB-Wert „Abflutung Kühlturm Turbine“, um niedrigere Werte als die vorgeschriebenen Mindestanforderungen handelt.

Abweichend dazu haben Sie für den CSB-Wert „Abflutung Kühlturm Turbine“ die Anerkennung der Vorbelastung im Sinne des Anhangs 31 Teil B Abs. 4 AbwV mit einem Wert von 40 mg/l beantragt. Nach eingehender Prüfung der durchschnittlichen Jahresbelastung der Saale habe ich diesem beantragten Wert stattgegeben. Als Mindestanforderung ist im Anhang 31 ein Überwachungswert für den Parameter CSB von 30 mg/l festgelegt. Meine Prüfung der anrechenbaren Vorbelastung hat ergeben, dass sich die behördlich ermittelte durchschnittliche Vorbelastung der Saale im Jahr 2014 für den Parameter CSB auf 19,2 mg/l belief. Da bei einer Kreislaufführung des Wassers für den Parameter CSB durch Oxidation, biologischen Abbau an den Kühlturmflächen oder Kreislaufreinigung eine durchschnittliche Minderung der Schadstofffracht um 30 % zu erwarten ist, sind diese 30 % von der Vorbelastung abzuziehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, WHG und AbwAG, Kommentar, Band 1, mit 48 Ergänzungslieferungen, Stand 1.9.2014, AbwAG § 9 Rn. 29). Im vorliegenden Fall ergibt sich damit eine Minderung von 5,76 mg/l – also eine anrechenbare Vorbelastung von 13,4 mg/l ohne zusätzliche Berücksichtigung der Eindickung, sodass ich dem von Ihnen beantragten um 10 mg/l erhöhten Überwachungswert zustimmen kann.

Regelungen zur Anerkennung der Vorbelastung im Sinne des § 4 Abs. 3 AbwAG sind nicht Gegenstand dieses Bescheides und sind daher entsprechend den dazu festgelegten Regelungen gesondert zu beantragen. Auf Grund der Tatsache, dass der Teilstrom „Abschlammung Dampferzeugung“ in den Teilstrom „Abschlammung Kühlturm Soda“ mündet, sind auch die Stoffe und Stoffgruppen, die für die Dampferzeugung im Anhang 31 vor Vermischung festgelegt und antragsgemäß beschieden sind, im Teilstrom „Abschlammung Kühlturm Soda“ zu erwarten. Daher habe ich für die Parameter Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und Vanadium eine dementsprechende Mischungsrechnung durchgeführt und die sich daraus ergebenden Überwachungswerte für den Teilstrom „Abschlammung Kühlturm Soda“ aufgenommen.

Der Verzicht auf die Festlegung weiterer Überwachungswerte, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind, begründet sich wie folgt:

- Hydrazin gelangt nicht zum Einsatz
- da die Wasseraufbereitung von Oberflächenwasser erfolgt, ist gegen im Wasser vorhandenes Arsen nicht zu besorgen
- über den, bereits bei der Entnahme aus der Saale vorhandenen Anteil, werden keine weiteren abfiltrierbaren Stoffe eingeleitet
- der Einsatz von zinkhaltigen Konditionierungsmittel findet bis auf den Kühlturm Soda nicht statt

Bei den weiteren Regelungen unter den Ziffern I; 1.3.3.3 – I; 1.3.3.11 handelt es sich um auf die hier getätigte Abwassereinleitung zutreffenden allgemeinen, dem Stand der Technik entsprechenden, Anforderung der AbwV.

Die unter Ziffer I; 6. dieses Bescheides getroffenen Festlegungen ergeben sich ausschließlich aus dem § 4 Abs. 1 AbwAG, wonach der, die Abwassereinleitung zulassende Bescheid sowohl für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte sowie auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen hat.

Die Festlegung der Jahresschmutzwassermengen für die jeweiligen Teilströme erfolgte antragsgemäß.

Um auch gleichzeitig den Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG zu entsprechen, sind für die hier genannten, abwasserabgaberelevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Anforderungen nach dem Stand der Technik definiert, da ordnungsrechtlich antragsgemäß teilweise weitergehende Anforderungen gestellt sind.

Dem Antrag auf Erhöhung der stündlichen Einleitmengen an den Abläufen Latdorf und Grimschleben habe ich ebenfalls nach eingehender Prüfung stattgegeben. Diese Erhöhung dient bei dem Auftreten von kurzzeitigen Abwasseranfallspitzen zur Vermeidung der Überschreitung des ordnungsrechtlich festgelegten Überwachungswertes. Da sich die Festlegung des Überwachungswertes der täglichen und jährlichen Einleitmenge nicht ändert, bleiben also auch die damit einhergehenden Tages- und Jahresfrachten gleich, sodass eine Veränderung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Gewässer Saale nicht zu besorgen ist.

Die Vergabe einer neuen Messstellenummer für die Messstelle Hohlweg macht sich auf Grund der Veränderung der örtlichen Lage dieser Messstelle erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass der hinzugekommene Abwasserstrom des Kalkteich 22 an der bisherigen Messstelle nicht erfasst wird. Die Veränderung der örtlichen Lage bedingt die Vergabe einer neuen Messstellenummer. Die alte Messstellenummer ist dementsprechend aufzuheben.

Die unter Ziffer I; 4. vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der klarstellenden Anpassung des Bescheides an die, auch im nachrichtlich aufgeführten Abwasserfließschema (Anlage 3) ersichtlichen, geänderten Bezeichnungen der Einleitstellen. Damit ist eine verbesserte Zuordnung bezweckt, womit einem unterschiedlichen Verständnis und daraus sich womöglich ergebenden Unklarheiten vorgebeugt werden soll.

Die Regelung in Ziffer I; 7. ist erforderlich, da mit dem Bescheid vom 12. Dezember 2014, Az.: 405.6.2-62631-89-02-14/12.Ä für die Überwachung der Parameter CSB und P_{ges} am Ablauf 6 entgegen den Mindestanforderungen im Anhang 31 der AbwV rechtsfehlerhaft eine falsche Probenahmeart (qualifizierte Stichprobe) festgelegt worden ist. Durch die Rücknahme gilt wieder die

rechtskonforme Regelung des 7. Änderungsbescheids vom 30. März 2009, Az.: 405.6.2-62631-53-02-07/7Ä. Dort ist als Probenahmeart die Stichprobe festgelegt.

Die Rücknahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 48 Abs. 1, 3 und 4 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich hier – wie zuvor ausgeführt - aus der Festlegung einer Probenahmeart entgegen den Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV. Der 12. Änderungsbescheid ist wegen Klageerhebung derzeit noch nicht bestandskräftig. Die Rücknahme erfolgt in der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG. Die Behörde hat die Kenntnis über die Tatsachen, die zur Rücknahme führen, erst infolge der Mitteilung des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) vom 03. November 2015 erlangt. Dieses Schreiben habe ich Ihnen zur Kenntnis gegeben. Der LHW hat darin auf eine andere Probenahmestelle auf Ihrem Betriebsgelände hingewiesen. Infolge meiner dazu angestellten Überprüfungen wurde die falsch festgelegte Probenahmeart für den Ablauf 6 bemerkt.

Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens ist die Rücknahme der fehlerhaften Festlegung der Probenahmeart die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung. Nur so kann die fehlerhafte Festlegung nachträglich und für die Vergangenheit berichtigt werden. Dabei hat die Behörde auch das Interesse des Erlaubnisinhabers (Gewässerbenutzers) an der Erlangung einer Ermäßigung des Abwasserabgabensatzes im Sinne von § 9 Abs. 5 AbwAG zu berücksichtigen. Diesem Interesse kann sie gegenwärtig nur (noch) dadurch Geltung verschaffen, dass sie durch Rücknahme der rechtsfehlerhaften Probenahmeregulation zum 01.01.2015 nachträglich bewirkt, dass der Inhalt des 12. Änderungsbescheides mindestens den in der AbwV festgelegten Anforderungen entspricht.

Die Behörde hat Ihnen gemäß § 48 Abs. 3 VwVfG auf Antrag den Vermögensteil auszugleichen, den Sie dadurch erleiden, dass Sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut haben, soweit Ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Hinweises zu laufen.

Die im Kapitel II getroffenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt. Die Festlegung zur Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage des Betriebsgebäudes Chemikalienstation ergibt sich aus der Tatsache, dass auf Grund des äußerst geringen Abwasseranfalls davon ausgegangen werden muss, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb dieser Kleinkläranlage nicht gewährleistet werden kann.

Bei den Nebenbestimmungen II; 2 – 7 handelt es sich um allgemeine Festlegungen, die dem Gewässerschutz dienen.

Die Ziffern II; 8 und 9 sind erforderlich, um eine eindeutigen Zuordnung der mit diesem Bescheid neu geregelten Probenahmestellen vornehmen zu können. Eine zeitnahe Begehung und Abnah-

me dient der klarstellenden Information aller Beteiligten und bietet gleichzeitig die Möglichkeit der Kontrolle der vorhandenen Probenahmestellen einschließlich Beschilderung.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung über Ihren Antrag beruht auf § 13 AG AbwAG. Soweit Ihnen Kosten auferlegt werden, beruht dies auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

VI. Hinweise

Die bisherigen Festlegungen zur Probenahmeart gelten, bis auf die mit diesem Bescheid neu geregelten Probenahmearten, fort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ott

Anlagen: - Abwasserfließschema

Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)